

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.01.1990

Geschäftszahl

89/03/0165

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 103 Abs 1 KFG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt (Hinweis E 8.4.1987, 85/03/0112).